

ERLÄUTERUNGEN ZUR NEUFASSUNG DER STATUTEN

Vorangestellt wird, dass die derzeit noch gültigen Statuten, welche aus dem Jahre 2003 stammen und 2011 im Wesentlichen lediglich um Bestimmungen betreffend die „Sportunion Klagenfurt Tennishallen Errichtungs- und BetriebsGmbH“ ergänzt wurden, veraltet sind und nicht mehr den vereins- und datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen. Die Statuten mussten deshalb weitestgehend überarbeitet werden. Die nunmehrige Neufassung lehnt sich an die von der Sportunion Österreich ausgegebenen Musterstatuten an.

Hierbei wurden auch die Empfehlungen und Vorgaben von Juristen für Vereinsrecht weitestgehend berücksichtigt.

Im Wesentlichen erfolgen nachstehende Änderungen:

1. Zu §1 (Name, Sitz und Tätigkeitsbereich) und §2 (Zweck):

- Transparentere Darstellung des Tätigkeitsbereiches und des Vereinszweckes.
- Ausdehnung der Tätigkeit auf ganz Österreich
- Zum Zweck des Vereines soll auch unter Anderem die Führung von Leistungszentren, Ausbildungs- und Übungsstätten, sowie Trainingszentren, gehören.

2. Zu §3 (Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes):

- Erweiterung der Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes um die Punkte des Absatzes 2 lit. c, d, g und h.
- Erweiterungen und Umformulierungen des Absatzes 3, insbesondere durch die Anfügung von lit. f, g, h und j.
- Die bisher in §3 Absatz 3 lit. e geltende Bestimmung über die Aufteilung allfälliger Gewinne aus der Beteiligung an der „Sportunion Klagenfurt Tennishallen Errichtungs- und BetriebsGmbH“ wird nunmehr im Schlusssatz des §3 nur mehr allgemein dargestellt und im §13 Absatz 2 lit. f des neuen Statutes neu geregelt.

3. Zu §4 (Arten der Mitgliedschaft):

- In Absatz 1 wurden bei den Mitgliedschaften auch die unterstützenden Mitglieder aufgenommen. Eine Definition der unterstützenden Mitglieder befindet sich im Absatz 5.
- Im Absatz 4 erfolgt eine Erweiterung der Definition der außerordentlichen Mitglieder um rechtsfähige Personengesellschaften.

4. Zu §5 (Erwerb der Mitgliedschaft):

- Änderung dahingehend, dass eine ordentliche Mitgliedschaft nunmehr bereits eine Woche nach erfolgtem Vorschlag der zuständigen Sektion an den Vereinsvorstand beginnt, wenn gegen diesen Aufnahmeantrag vom Vorstand binnen einer Woche kein Einwand erhoben wird. Bisher war die Frist für Einwendungen 3 Wochen.
- Weiters entscheidet der Vorstand nunmehr auch über die Aufnahme von unterstützenden Mitgliedern.

5. Zu §6 (Beendigung der Mitgliedschaft):

- Änderung dahingehend, dass der Ausschluss eines Mitgliedes, trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung eines, mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug befindlichen, Mitgliedes, nunmehr bereits nach 3 Monaten möglich ist. In den derzeitigen Statuten beträgt diese Frist 6 Monate (Absatz 3).
- Erweiterung der Ausschlussmöglichkeit eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung im Absatz 4.

- Klarstellung, dass trotz Ausschluss offene Mitgliedsbeiträge bezahlt werden müssen (Absatz 5).
 - Aufnahme der Bestimmung, dass ein ausgeschlossenes Mitglied das Recht hat, gegen den Ausschluss eine Berufung an das Schiedsgericht zu richten (Absatz 7).
- 6. Zu §7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder):**
- Erweiterung der Rechte (jedes Mitglied kann die Ausfolgung der Statuten verlangen, Absatz 3; der Vorstand hat jedes Mitglied in der Generalversammlung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren., auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder hat der Vorstand diese Informationen binnen 4 Wochen zu geben), Absatz 5
 - Erweiterung der Pflichten im Absatz 8
 - Aufnahme, dass Mitglieder die Anti-Doping-Bestimmungen zu befolgen haben (Absatz 9)
 - Aufnahme von Bestimmungen betreffend DSGVO (Datenschutzgrundverordnung), Absatz 10 – 12.
 - Neuregelungen über Bezahlung der Mitgliedsbeiträge, Absatz 14 und 15.
- 7. Zu §8 (Mitgliedsbeitrag):**
- Festlegung, dass die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages dem Vorstand nach Vorschlag der einzelnen Sektionen obliegt.
- 8. Zu §9 (Vereinsorgane) / derzeit §8:**
- Das bisherige im §11 geregelte Präsidium entfällt.
- 9. Zu §10 (Generalversammlung) / derzeit §9:**
- Festlegung, dass ordentliche Generalversammlungen zukünftig jährlich stattfinden müssen, derzeit alle 3 Jahre; Wahlen weiterhin alle 3 Jahre (Absatz 1).
 - Aufnahme der Bestimmung, dass die Übertragung des Stimmrechtes bei der Generalversammlung mittels schriftlicher Bevollmächtigung von einem stimmberechtigten Mitglied für ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied möglich ist (Absatz 3).
 - Neuregelung, dass die Einladung zur Generalversammlung 3 Wochen vor der Wahl stattzufinden hat (Absatz 5); bisher 2 Wochen.
 - Neuregelung, dass Anträge und Wahlvorschläge zur Generalversammlung von Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung einzubringen sind und von zumindest 2 ordentlichen Mitgliedern unterschrieben sein müssen (Absatz 5).
 - Festlegung, dass bei mehr als einem Wahlvorschlag die Wahl durch eine geheime Wahl zu erfolgen hat und es einen Gesamtwahlvorschlag geben muss(Absatz11).
- 10. Zu §11 (Aufgaben der Generalversammlung) / derzeit §10:**
- Erweiterung des Aufgabenbereiches (Beschlussfassung über den Vorschlag, lit. a; Entgegennahme und Beschlussfassung über die Berichte des Vorstandes, lit. c; Durchführung von Ehrungen und Auszeichnungen lit. j).
 -
- 11. Zu §12 (Vorstand):**
- Neuregelung der Zusammensetzung des Vorstandes: Vorstand soll zukünftig aus dem Obmann, seinem (seinen) Stellvertreter(n), dem Finanzreferenten und maximal 7 weiteren Mitgliedern bestehen, wobei jede Sektion im Vereinsvorstand mit ihrem Sektionsleiter mit Stimmrecht vertreten ist (Absatz 1).
 - Festlegung, dass pro Jahr mindestens 4 Vorstandssitzungen abzuhalten sind und sich der Vorstand eine eigene Geschäftsordnung zu geben hat (Absatz 7).

- Festlegung, dass die Vorstandssitzungen auch im Rahmen von Videokonferenzen stattfinden können (Absatz 6).
- Festlegung über Verpflichtungen des Geschäftsführers der „Sportunion Klagenfurt Tennishallen Errichtungs- und BetriebsGmbH“ (Absatz 8).
- Festlegung, dass eine Enthebung des gesamten Vorstandes oder eines einzelnen Vorstandsmitgliedes nur mit 2/3-Mehrheit der Generalversammlung möglich ist (Absatz 14).

12. Zu §13 (Aufgaben des Vorstandes):

- Ausdehnung bzw. Präzisierung des Aufgabenbereiches des Vorstandes insbesondere im Absatz 2 lit. a, d, e, h, j, k, l, m und n.
- Im Absatz 2 lit. f erfolgt die Neuregelung über die Gewinnausschüttung allfälliger Gewinne der „Sportunion Klagenfurt Tennishallen Errichtungs- und BetriebsGmbH“

13. Zu §14 (Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder):

- Neuregelung über die Vertretung des Vereines nach außen: nur mehr durch den Obmann (bisher Obmann oder Präsident), Absatz 2.
- Neuregelung über schriftliche Ausfertigungen des Vereines: Obmann, Obmannstellvertreter und Finanzreferent (bisher Obmann und Sekretär), Absatz 4.
- Neuregelung, dass rechtsgeschäftliche Verpflichtungen und Vermögenstransaktionen über netto 5.000€ der Zustimmung des Vorstandes bedürfen (bisher netto 2.200€), Absatz 5.
- Neuregelung über eine hauptamtliche Geschäftsstelle des Vereines mit genauer Festlegung der Aufgaben des Geschäftsführers, Festlegung, dass der Leiter, sowie Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Hallengeschäftsführer nicht Mitglieder der Organe des Vereines sein dürfen und der Geschäftsführer an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen hat (Absatz 7).
- Detaillierte Regelung über die Aufgaben des Finanzreferenten (Absatz 10).
- Festlegung, dass Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes binnen 14 Tagen nach der Sitzung den Mitgliedern des Vorstandes zu übermitteln sind (Absatz 11).

14. Zu §15 (Rechnungsprüfer):

- Festschreibung der Kompetenzen der Rechnungsprüfer (Absatz 3).

15. Zu §16 (Schiedsgericht):

- Festlegung, dass das Schiedsgericht sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben hat (Absatz 4).

16. Zu §17 (Markenzeichen des Vereines):

- Aufnahme einer Bestimmung betreffend Berechtigung von Mitgliedern zur Verwendung der Marke (Logo) des Vereines mit Zustimmung des Vorstandes.

17. Zu §18 (Anti-Doping):

- Umfassende Regelungen über Anti-Doping Bestimmungen.

18. Zu §19 (Auszeichnungen):

- Umfassende Regelungen betreffend Auszeichnungen.

19. Zu §20 (Auflösung des Vereines) / derzeit §18:

- Neuregelung, dass der Verein nur in einer eigens hinzu einberufenen Generalversammlung und nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen freiwillig aufgelöst werden kann (bisher reichte 2/3-Mehrheit), Absatz 2.

20. Zu §21 (Sinngemäße Anwendung dieser Statuten für die einzelnen Sektionen):

- Festlegung, dass die Bestimmungen dieses Statutes sinngemäß auch für die einzelnen Sektionen Geltung haben und zumindest 1mal in der 3-jährigen

Funktionsperiode im Rahmen einer Sektionsversammlung eine Wahl des Sektionsvorstandes zur erfolgen hat.

21. Zu §22 (Gender Mainstreaming) / derzeit §17:

- Bekenntnis der Sportunion Klagenfurt zu den Grundsätzen der Gleichbehandlung und des Gender Mainstreamings